

Vorlagennummer: FB 60/0166/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 15.05.2025

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für den Ausbau der Kreuzherrenstraße als verkehrsberuhigten Bereich (Mischfläche)

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: DEZ III, FB 60/110

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.06.2025	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
26.06.2025	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung
09.07.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für den Ausbau der Kreuzherrenstraße als verkehrsberuhigten Bereich (Mischfläche) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Der in der Kreuzherrenstraße verlaufende Mischwasserkanal aus dem Jahr 1902 wurde im Jahr 2014 aufgrund seines schlechten baulichen Zustands erneuert. Der technische Abschreibungszeitraum von ca. 75 Jahren war zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich überschritten. Die Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NRW bezieht sich in diesem Fall auf den Anteil der Maßnahme, der der Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage dient.

Im Rahmen der Maßnahme wurden sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen erneuert und die Oberfläche von Hauskante zu Hauskante wiederhergestellt. Aufgrund paralleler Hochbautätigkeit im Bereich der ehemaligen RWTH-Institute konnte der Straßenbau im Jahr 2014 nur abschnittsweise ausgeführt werden. Erst 2019 konnte die verbleibende Straßenfläche vollständig ausgebaut werden.

Der endgültige Ausbau erfolgte niveaugleich als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne der StVO. Dadurch wurde die Erschließungsanlage städtebaulich sowie verkehrstechnisch deutlich verbessert. Neben der Verbesserung der Sicherheit durch Schrittgeschwindigkeit wurde auch ein geordnetes Parken durch farbliche Markierung ermöglicht.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) ist für verkehrsberuhigte Bereiche eine besondere Satzung erforderlich, in der u.a. die anrechenbare Breite sowie der Beitragssatz festgesetzt werden.

Für die Kreuzherrenstraße wurde die anrechenbare Breite auf 11,50 m (6,50 m Fahrbahn, je 2,50 m Gehweg) festgesetzt. Der beitragspflichtige Anteil am Aufwand beträgt für die Teileinrichtung „Mischfläche“ 70% und für die „Oberflächenentwässerung“ 75%.

Die Verwaltung empfiehlt, die beigefügte Satzung zu beschließen.

Anlage/n:

- 1 - Satzung mit Übersichtsplan (öffentlich)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für den Ausbau der Kreuzherrenstraße als verkehrsberuhigter Bereich (Mischfläche)

vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Erschließungsanlage „Kreuzherrenstraße“ ist gem. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 als verkehrsberuhigter Bereich (Mischfläche) einzustufen.
2. Der Plan, der den verkehrsberuhigten Bereich (Mischfläche) schraffiert darstellt, ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2 Beiträge

Für den verkehrsberuhigten Bereich (Mischfläche) wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teileinrichtung Mischfläche auf **70 v.H.** und für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung auf **75 v.H.** festgesetzt. Die beitragspflichtige Breite der Erschließungsanlage wird auf **11,50 m** festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

